

Tarif Netznutzung NNB

vom 10. April 2019 mit Änderungen bis 9. Juli 2025

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. April 2025²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich³

¹ Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

² Der Tarif NNB ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;

³ Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif NNA umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag – Samstag	06.00 – 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Sonntag	22.00 – 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 – 22.00 Uhr

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 957 vom 2. April 2025.

³ Fassung gem. GRB 2025/131 vom 9. Juli 2025, Inkrafttreten 1. Januar 2026.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung⁴

¹ Der Stadtrat legt die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)⁵ fest.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVARh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

⁴ Betreibern von berechtigten Anlagen werden auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

⁵ Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird auf den Netznutzungstarif ein Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss dem Stromversorgungsgesetz gewährt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt⁶

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁷ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele⁸.

2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

2.2.3.1 Voraussetzung

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

⁴ Fassung gem. GRB 2025/131 vom 9. Juli 2025, Inkrafttreten 1. Januar 2026.

⁵ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁶ Fassung gem. GRB 2025/131 vom 9. Juli 2025, Inkrafttreten 1. Januar 2026.

⁷ vom 28. Januar 2009, EAR, AS 732.210.

⁸ vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

- a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und
- b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

2.2.3.2 Vergünstigung⁹

¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss dem Stromversorgungsgesetz¹⁰ festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNB für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNB tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁹ Fassung gem. GRB 2025/131 vom 9. Juli 2025, Inkrafttreten 1. Januar 2026.

¹⁰ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.